



**ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM
FÜR FISCHEREI UND GEWÄSSERSCHUTZ**
Dachverband österreichischer Fischereivereine

Breitenfurterstraße 333 | A-1230 Wien
T 01/869 53 00 | F 01/869 53 39 | E office@oekf.at | www.oekf.at

Büro: Mo-Do 8-12 Uhr

An das
Lebensministerium
abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das WRG 1959 geändert wird
Geschäftszahl BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010

Das Österreichische Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz (ÖKF) gibt als Dachverband österreichischer Fischereivereine und Angler nachstehende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung:

Als mehrjährige Partner am „Runden Tisch“ des Lebensministeriums sind die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung des ÖKF erstaunt und verunsichert, ob die in vielen Sitzungstagen gefundenen Kompromisse nun ihre Bedeutung verlieren werden, wenn durch einseitige, scheinbar von E-Wirtschaft geforderte Aufweichungen, die der § 12a neu Abs 4 -6 hinzugefügt bekommen soll.

Da auch beim letzten „Runden Tisch“ der am 28.06.2010 stattfand, diese Thematik nur am Rande diskutiert wurde, verstärkt sich für das ÖKF und seine Mitgliedsvereine als Vertreter der Landeskultur Angelfischerei der Eindruck, dass permanenter Lobbyismus erfolgreich war.

Zu den einzelnen Paragraphen

§ 12a Abs 4

Querbauwerke im Fischlebensraum dürfen nur mehr bewilligt werden, wenn die nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Fischpassierbarkeit vorgesehen sind. Nach Abs 2 (alt) konnte der BM den Stand der Technik mit Verordnung festlegen.

Angesichts der Vielfältigkeit erscheint es schwierig, einen eindeutigen, generell gültigen „Stand der Technik“ für Fischaufstiege zu ermitteln bzw. festzulegen. Für Individualverfahren bietet diese eher einen Auslöser für schwierige fachliche Auseinandersetzung mit weitgehenden Beurteilungsspielräumen.

Hier verweisen wir auf den seit Jänner 2009 in Erarbeitung befindlichen „Österreichischen Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAH's)“.

§ 12a Abs 5

Die nach § 12a Abs 5 (neu) im Einzelfall mögliche Unterlassung bei technisch zu aufwendiger Durchführbarkeit ist viel zu wenig quantifiziert. Die Formulierung ist insofern schwammig, als es keine Beurteilungskriterien für technische Hindernisse gibt.

Der Wortlaut ließe auch zu, dass nicht bloß die objektive wirtschaftliche Unzumutbarkeit, sondern möglicherweise auch die subjektive Unzumutbarkeit für den Bewilligungswerber eine Außerachtlassung der Fischpassierbarkeit rechtfertigen könnte.

Nur den Stand der Technik, als K.O.-Kriterium einzuführen ohne einen Hinweis zu geben, wie dieser begrenzt wird und dazu noch die Bewilligung an einen wirtschaftlich zumutbaren Aufwand zu binden widerspricht jeder ökologischen Tendenz, die den NGP auszeichnet.

Dies ist ein Systembruch und ist abzulehnen, weil damit die generelle Forderung nach Fischpassierbarkeit allzu leicht unterlaufen werden könnte.

**Daher lehnt das ÖKF insbesondere den § 12a Abs. 5 ab.
Dieser ist ersatzlos zu streichen!**

Hochwassermanagement:


Fischpassierbarkeit ist nicht allein von Fischaufstiegshilfen, sondern auch von ausreichender Mindestwasserführung abhängig. Diesbezüglich enthält Anhang G zur QZVO Ökologie entsprechende Vorgaben.

Wenn nach der Erstellung der Gefahrenzonenplanungen, Flächen planerisch erfasst werden, die eine Eignung für den Wasserrückhalt aufweisen, so ist darauf Rücksicht zu nehmen, wie sich diese Retentionsräume fischereilich auswirken.

Das Zurückbleiben von Wassertieren in später trocken fallenden Hochwasserräumen muss unbedingt verhindert werden bzw. sind Entschädigungen vorzusehen.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Anrainer dürfen nicht zum Schaden der Flussökologie werden.

Für den Vorstand des
Österreichischen Kuratoriums für Fischerei und Gewässerschutz



Komm. Rat. Dkfm. Volkmar Hutschinski

Nach juristischer Beratung des Mitgliedes unseres wissenschaftlichen Beirates

MR. Dr. Franz Oberleitner

Wien, am 13. Juli 2010